

## **Exkurs: Akteneinsichtsrecht**

Das Rechts Akteneinsicht ist in **§ 147 StPO** geregelt. Wobei § 147 nur das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers (§ 147 Abs. 1 StPO) und des Beschuldigten (§ 147 Abs. 7) ist betrifft.

Weitere Akteneinsichtsrecht bestehen nach **§ 406e StPO** (Verletzter/Nebenkläger) oder **§ 475 StPO** (Privatpersonen/sonstige Stellen).

Das Recht auf Akteneinsicht kann gemäß **§ 147 Abs. 2 StPO** ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Gewährung den Untersuchungszweck gefährden würde. Eine konkrete Gefahr wird dabei nicht vorausgesetzt. Allerdings reichen vage oder pauschale Vermutungen auch nicht aus. Bei der Versagung der Akteneinsicht handelt es sich um eine Prozesshandlung, gegen die nach herrschender Auffassung kein förmliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Aktenversagung gemäß § 147 Abs. 2 StPO ist ab dem Vermerk des Abschlusses der Ermittlungen (§ 169a StPO) nicht mehr möglich.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Aktenversagung gemäß § 147 Abs. 2 StPO sind die nach **§ 147 Abs. 3 StPO** privilegierten Aktenteile (beispielsweise alle Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten).

**Rechtsschutzmöglichkeiten** gegen die Versagung der Akteneinsicht bestehen nach **§ 147 Abs. 5 StPO**. Danach kann eine gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht beantragt werden, wenn (A) die Versagung der Akteneinsicht erfolgte, nachdem bereits der Abschluss der Ermittlungen (§ 169a StPO) in den Akten vermerkt worden ist, wenn (B) die Versagung erfolgte, obwohl es sich um privilegierte Aktenteile nach § 147 Abs. 3 StPO handelte oder wenn (C) die Versagung erfolgte, obwohl sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet.